

## §1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen (im Folgenden "Mandatsbedingungen") gelten für alle Verträge, die als Gegenstand die außergerichtliche Erteilung von Rechtsrat und Auskünften durch Herrn Rechtsanwalt Tobias Schuhmacher an den jeweiligen Auftraggeber (im Folgenden "Mandant"), einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung, beinhalten. Sie gelten ferner für die Prozessvertretung vor Gericht.
2. Der Geltungsbereich erstreckt sich in der jeweils gültigen Fassung auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
4. Bei Veränderungen dieser Mandatsbedingungen gilt die jeweils aktuellste Fassung, Im laufenden Mandatsverhältnis gilt dies nur, wenn der Mandant nicht widerspricht, nachdem er schriftlich über die aktuellste Fassung unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet worden ist.

## §2 Mandatsverhältnis und Vertragsgegenstand

1. Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist stets die vereinbarte Tätigkeit, wie sie sich aus dem erteilten Auftrag und/oder einer erteilten Vollmacht ergibt. Die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges ist ausdrücklich nicht geschuldet.
2. Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch Herrn Rechtsanwalt Tobias Schuhmacher zustande. Bis zur Vertragsannahme bleibt Rechtsanwalt Schuhmacher in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.
3. Rechtsanwalt Tobias Schuhmacher führt alle Aufträge mit größter Sorgfalt unter Beachtung der für ihn geltenden Berufsordnungen und Standesrichtlinien und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse der Mandanten bezogen durch.
4. Rechtsanwalt Schuhmacher ist verpflichtet, im Rahmen seiner Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation seiner Mandanten zutreffend und nach eigenem Ermessen im notwendigen Umfang bzw. nach Weisung durch den Mandanten wiederzugeben. Dabei ist er berechtigt, Angaben von Mandantenseite, insbesondere auch Zeit-, Adress-, Mess- und Zahlenangaben und technische Positionen, als richtig zugrunde zu legen. Entsprechend von Dritten oder von dem Mandanten gelieferte Daten werden nur auf innere Plausibilität überprüft; auf von ihm dabei festgestellte Unrichtigkeiten hat Rechtsanwalt Schuhmacher den Mandanten hinzuweisen. Eine darüber hinaus gehende Überprüfung ist insoweit nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
5. Hinweise auf die Möglichkeit der Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe hat Rechtsanwalt Schuhmacher nur dann zu erteilen, wenn ihm die wirtschaftliche Situation der Mandanten hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Auftrag naheliegt.

6. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist Rechtsanwalt Schuhmacher nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Empfiehlt Rechtsanwalt Schuhmacher dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme (insbesondere die Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, den Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen einer gesetzten Frist Stellung, so besteht - auch im Falle drohenden Rechtsverlustes – nach einer durch Herrn Rechtsanwalt Schuhmacher nochmals gesetzten Frist keine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.
7. Alle auf ein Mandat bezogenen Handlungen, die einer von mehreren Mandanten vornimmt oder die gegenüber einem von mehreren Mandanten vorgenommen werden, sind gegenüber allen Mandanten verbindlich. Widersprechen sich Weisungen mehrerer Mandanten, kann das Mandat niedergelegt werden.
8. Die Tätigkeit der Kanzlei erfolgt nach bestem Wissen und orientiert sich an Gesetz, Rechtsprechung und der jeweils berufsbezogenen Fachwissenschaft.

## §3 Leistungsänderungen

1. Die Kanzlei ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern die Kanzlei dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich die Kanzlei mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.
2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Kanzlei oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt die Kanzlei in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages bedürfen in der Regel zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit auch der Auftrag schriftlich erteilt wurde.

## §4 Schweigepflicht und Datenschutz

1. Die Kanzlei ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und diese streng vertraulich zu behandeln.
2. Die Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf daher stets der Zustimmung der Mandanten. Die Schweigepflicht bezieht sich auf alles, was der Kanzlei in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden ist, unabhängig davon, von wem oder auf welche

Weise die Kanzlei ihr Wissen erworben hat. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

3. Zur Unterrichtung Dritter über Tatsachen, die der Verschwiegenheit unterliegen, ist die Kanzlei berechtigt, wenn der Mandant dies gestattet. Diese Gestattung wird hiermit erteilt, soweit sich die Kanzlei üblicherweise zur Wahrnehmung des Mandats der Hilfe Dritter bedienen muss. Dies sind insbesondere sämtliche Kanzleimitarbeiter, Angestellte oder als freie Mitarbeiter beschäftigte Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Die Kanzlei wird die vorstehend genannten Personen zur Verschwiegenheit gegenüber kanzleifremden Dritten verpflichten, soweit diese nicht einer berufsrechtlichen oder sonstigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die den für Rechtsanwälte geltenden berufsrechtlichen Regelungen entspricht.
4. Die Kanzlei ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## §5 Korrespondenz

1. Im Rahmen der Korrespondenz darf die Kanzlei von der Richtigkeit der mitgeteilten Kommunikationsdaten ausgehen.
2. Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer schriftlichen Änderungsangabe des Mandanten als zutreffend. Gibt der Mandant bei Mandatsbeginn eine Emailadresse und/oder Telefaxnummer an, darf die Kanzlei Informationen auch über diese Kommunikationsmittel an den Mandanten erteilen.
3. Korrespondenz darf insofern ausdrücklich mittels unverschlüsselter Email erfolgen; auf die Unsicherheiten dieses Mediums wird ausdrücklich hingewiesen.
4. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Mandanten ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Kanzlei sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

## §6 Mitwirkungspflichten des Mandanten

1. Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und / oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen der Kanzlei schriftlich, zur Verfügung zu stellen.
2. Adressänderungen, insbesondere auch Änderungen einer Telefon- / Faxnummer oder Emailadresse, sind der Kanzlei unverzüglich mitzuteilen, um Fehlleitungen und

Verzögerungen, welche zu einem vollständigen Rechtsverlust führen könnten, zu vermeiden.

## §7 Vergütung, Gebühren und Auslagen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Die Vergütung der Kanzlei bestimmt sich nach einer gesonderten Vergütungsvereinbarung. Soweit eine solche Vereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen wurde, richtet sich die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. In jedem Fall ist für ein erstes Beratungsgespräch ein vereinbartes Beratungshonorar i.H.v. 95,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer zur Zahlung fällig, unabhängig von der Höhe der in der Sache anfallenden gesetzlichen Gebühren, welche möglicherweise geringer sind. Das Beratungsgespräch umfasst üblicherweise eine etwa halbstündige Beratung durch einen Rechtsanwalt der Kanzlei. Soweit eine Beratung darüber hinaus geht, werden pro angefangener halben Stunde weitere 95,00 EUR berechnet und zur sofortigen Zahlung fällig. Ist der Mandant Verbraucher beträgt die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch in jedem Fall höchstens 190,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer.
3. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen (§49 b V BRAO), dass sich die nach dem RVG zu erhebenden Gebühren nach dem jeweiligen Gegenstandswert, zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer richten.
4. Haben Mandant und Kanzlei eine Vergütungsvereinbarung mit zeitlicher Abrechnung vereinbart, darf die Kanzlei das Mandat auch dann weiterbearbeiten, wenn der zunächst vorgesehene Zeitaufwand überschritten worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Mandant der Weiterbearbeitung ausdrücklich widerspricht und die Kanzlei den Mandanten auf diesen Sachverhalt nicht hingewiesen hat. Die Kanzlei ist verpflichtet, das Erreichen des vorgesehenen Zeitaufwands dem Mandanten unverzüglich bekanntzugeben. Soweit in der Vergütungsvereinbarung Stunden oder sonstige zeitliche Maßeinheiten als Abrechnungsgrundlage vereinbart worden sind, führen die Rechtsanwälte der Kanzlei bei der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist mit der Rechnungstellung dem Mandanten bekanntzugeben. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung, gilt der in der Kostennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit nach Absprache Einsicht in die Zeitaufzeichnungen der Kanzlei nehmen.
5. Soweit ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren übergeht, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für die Kanzlei nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insoweit wird der Mandant darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG abweicht.
6. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen.

7. In allen Fällen steht die Vergütung ausschließlich der Kanzlei zu. Die Kanzlei ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.
8. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung sofort fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorarforderungen der Kanzlei sind Leistungen an Erfüllung Statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die Hingabe von Schecks und Wechseln des Mandanten oder dessen Rechtsschutzversicherung.
9. Mehrere Mandanten (natürliche und / oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Kanzlei.
10. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
11. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden mit Mandatierung im Voraus in Höhe der Vergütungsansprüche der Kanzlei an diese abgetreten mit der Berechtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Die Kanzlei wird abgetretene Ansprüche nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
12. Die Kanzlei ist berechtigt, sich wegen des Vergütungsanspruchs bzw. der Vergütungsansprüche aus sämtlichen Mandatsverhältnissen gegen den Mandanten aus Treugut, das die Kanzlei für den Mandanten erhält, zu befriedigen. Dieses gilt für jedwelches vermögenswerte Recht, das als Treugut entgegen genommen wird; einschließlich z. B. rückerstatteter Prozess- und Gerichtskosten sowie für den Mandanten von sonstiger dritter Seite erhaltener Treugüter. Bei vermögenswerten Rechten, die nicht aus einem Geldbetrag bestehen, ist der Kanzlei der freihändige Verkauf gestattet.
13. Sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte des Mandanten gegenüber der Kanzlei sind nicht übertragbar.

## §8 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Auftragsdurchführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

## §9 Kündigung

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

2. Das Kündigungsrecht steht auch der Kanzlei zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
3. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden unverzüglich abgerechnet und sind sofort fällig, sofern nichts anderes vermerkt ist.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## §10 Zurückbehaltungsrecht/ Aufbewahrung von Handakten und Unterlagen

1. Bis zum vollständigen Ausgleich von Honoraren und Auslagen hat die Kanzlei an den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls unangemessen wäre. Die Kanzlei kann sich in diesem Falle von der (vorzeitigen) Herausgabepflicht durch Übergabe von Kopien, deren Kosten der Mandant zu tragen hat, befreien; der Kanzlei steht hierzu das Recht auf Vorschuss in Höhe der Kopierkosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu.
2. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus Vertrag hat die Kanzlei alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.
3. Die Pflicht der Kanzlei zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt 4 Jahre nach Beendigung des Auftrages. Dies gilt nicht in dem Falle, in dem die Kanzlei den Mandanten auffordert, die Handakten und Unterlagen in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Erhalt dieser Aufforderung nicht nachkommt. In diesem Fall erlischt die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Handakten und Unterlagen nach Ablauf der sechs Monate.
4. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u. ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit der Kanzlei an den Mandanten zurückgegeben.

## §11 Besondere Hinweise in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten

1. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten gesonderte Gebühren und Kostenverteilungsregelungen gelten. Bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten besteht weder ein Anspruch gegen den Gegner auf Erstattung vorprozessualer Anwaltskosten, noch ein Anspruch auf Erstattung der Verfahrenskosten I. Instanz gegenüber dem Gegner, auch dann, wenn man vollumfänglich den Rechtsstreit gewinnt.
2. Der Arbeitnehmer-Mandant wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass das Arbeitslosengeld gemindert wird.

## §12 Besondere Hinweise zur Prozesskostenhilfe

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Gewährung von Prozesskostenhilfe nur die Kosten des eigenen Anwalts durch die Staatskasse übernommen werden. Das heißt, für den Fall, dass der Prozess verloren geht, die Kosten der Gegenseite selbst zu tragen sind.

## §13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstige Regelungen

1. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auftragsgegenstand selbst ist ebenfalls ausschließlich deutsches Recht, es sei denn dieses wurde ausdrücklich schriftlich abbedungen; das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
2. Für alle aus dem Mandatsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten aller Vertragspartner wird der Sitz der Kanzlei als Erfüllungsort vereinbart. Soweit vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und der Vollmachtgeber keinen allgemeinen Gerichtsstands im Inland hat, wird der Sitz der Kanzlei als Gerichtsstand vereinbart. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Mandant seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Mandatserteilung aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung unbekannt ist.
3. Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen oder anderer von der Kanzlei eingeführter Vertragsbedingungen, insbesondere des Beratungsvertrages, des Auftrags oder der Vergütungsvereinbarung beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen der Kanzlei erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Kanzlei hierfür eine schriftliche Zustimmung erteilt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarungen nicht berührt werden. Die Kanzlei und der Mandant verpflichten sich in diesem Falle schon jetzt, statt der ganz oder teilweise nicht rechtswirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen rechtlich wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu vereinbaren, die den nach dem Willen beider beabsichtigten Erfolg möglichst weitgehend wirtschaftlich gewährleisten.